

# Anordnung

## der Neuwahlen von acht Mitgliedern der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Triengen vom 28. April 2024 für die Amtsdauer 2024-2028

### Wahltag

Am **Sonntag, 28. April 2024**, und an den festgelegten Vortagen finden in der politischen Gemeinde Triengen die Neuwahlen der acht Mitglieder der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2024-2028 statt.

### Wahlverfahren

1. Gemäss § 13 Abs. 2 Ziffer c. der Gemeindeordnung Triengen vom 1. September 2019 hat die Wahl an der Urne zu erfolgen. Die acht Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.
2. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Wahl, insbesondere für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse, ist der Gemeinderat Triengen zuständig.

### Wahlvorschläge

1. **Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr** bei der Gemeindekanzlei Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen.
2. Wählbar als Mitglied der Bürgerrechtskommission sind nur diejenigen, deren Namen auf einem Wahlvorschlag stehen.
3. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Ein Wahlvorschlag darf höchstens acht Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal.
  - b. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blosse Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen.
  - c. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
  - d. Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.
  - e. Mindestens zehn in der Gemeinde Triengen wohnhafte Stimmberechtigte müssen den Wahlvorschlag handschriftlich unterzeichnen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.
  - f. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und genauer Adresse zu bezeichnen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten sind überdies Geschlecht, Beruf und Heimatort anzugeben.
  - g. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreterin, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
  - h. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichneten beim Gemeinderat Triengen einsehen.
  - i. Die Bereinigung der Wahlvorschläge wird innert zwei Wochen seit Ablauf der Eingabefrist abgeschlossen.
4. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Eingabefrist durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichneten oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich.

## **Kandidatenlisten**

1. Gestützt auf die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgerrechtskommission werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft.
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen vollständigen Satz der Wahlzettel zugestellt, umfassend alle Kandidatenlisten und eine Blankoliste.
3. Die Stimmberechtigten können gegen Übernahme der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben innert zwei Wochen ab Ablauf der Eingabefrist der Wahlvorschläge zu erfolgen.
4. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

## **Stimmberechtigung und Stimmregister**

1. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. April 2024 ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Triengen haben.
2. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
3. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
4. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
5. Die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro (Gemeindehaus Triengen) kann am Sonntag, 28. April 2024, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, ausgeübt werden.

## **Veröffentlichung**

Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Triengen zu veröffentlichen.

6234 Triengen, 23. Oktober 2023

**Gemeinderat Triengen**